

**Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfungen
„Zusatzqualifikation Europaassistent/-in (IHK)“ und
„Zusatzqualifikation Europaassistent/-in PLUS (IHK)“**

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. Juni 2016 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfungen „Zusatzqualifikation Europaassistent/-in (IHK)“ und „Zusatzqualifikation Europaassistent/-in PLUS (IHK)“.

§ 1 Ziel der Prüfung

- 1) Durch die Prüfung „Zusatzqualifikation Europaassistent/-in (IHK)“ bzw. „Zusatzqualifikation Europaassistent/-in PLUS (IHK)“ ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in über die in der Ausbildungsordnung seiner / ihrer Ausbildung vorgeschriebenen Inhalte hinaus die notwendigen Kompetenzen besitzt, um den Anforderungen des gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraums gerecht werden zu können.
- 2) Dabei soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in
 - kulturelle und berufsbedingte Unterschiede zwischen Heimatland und Ausland verstehen, einen Auslandsaufenthalt organisieren, im Ausland leben und arbeiten sowie dort gemachte Erfahrungen reflektieren können und
 - Chancen und Risiken von Geschäftsausweitungen ins europäische Ausland abwägen, Auslandskontakte anbahnen, Vertragsverhandlungen vorbereiten und einem Fachpublikum sowie Medienvertretern vorstellen können.
- 3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zur Zusatzqualifikation
 - „Zusatzqualifikation Europaassistentin (IHK)“ / „Europaassistent (IHK)“ bzw.
 - „Zusatzqualifikation Europaassistentin PLUS (IHK)“ / „Europaassistent PLUS (IHK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung für die „Zusatzqualifikation Europaassistent/-in (IHK)“ ist zuzulassen, wer
 - über mindestens die Fachoberschulreife (Mittlerer Bildungsabschluss) verfügt,
 - sich in einem IHK-Ausbildungsverhältnis befindet,

- ein Fremdsprachenzertifikat mindestens der Kompetenzstufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) hat,
- die Teilnahme an einem mindestens dreiwöchigen Ausbildungsabschnitt im Ausland nachgewiesen hat und
- eine Dokumentation des Auslandsaufenthalts vorgelegt hat. Umfang und Inhalt der Dokumentation legt der Prüfungsausschuss fest.

(2) Zur Prüfung für die „Zusatzqualifikation Europaassistent/-in PLUS (IHK)“ ist zuzulassen, wer

- über mindestens die Fachoberschulreife (Mittlerer Bildungsabschluss) verfügt,
- sich in einem IHK-Ausbildungsverhältnis befindet,
- ein Fremdsprachenzertifikat mindestens der Kompetenzstufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) hat,
- die Teilnahme an einem mindestens viermonatigen Ausbildungsabschnitt im Ausland nachgewiesen hat, wobei eine Aufteilung der vier Monate in Teilabschnitte möglich ist, von denen ein Teilabschnitt eine Mindestdauer von zwei Monaten umfassen muss, und
- eine Hausarbeit in englischer Sprache entsprechend der verlangten Kriterien vorgelegt hat. Umfang, Inhalt und Kriterien der Hausarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kompetenzen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile Fachtheorie und Fachgespräch.

(2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. Europäisches Waren- und Wirtschaftsrecht:

- Chancen und Risiken einer Geschäftsaufnahme im Ausland abwägen und im Betrieb präsentieren
- Außendarstellung des Unternehmens für europäische Märkte vorbereiten
- Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen zur Geschäftsausweitung auf ausländische Märkte unterstützen
- Messeauftritte des Unternehmens vorbereiten, organisieren und bewerten
- Vertragsverhandlungen vorbereiten und Risiken mit ausländischen Partnern reduzieren

2. Interkulturelle Kompetenzen:

- Bedingungen der Arbeit im Heimatland und im europäischen Ausland kennen und berücksichtigen
- Interkulturelle Konflikte und berufsspezifische Problemstellung lösen
- Berufliche Erfahrungen des Auslandsaufenthaltes reflektieren und im Heimatland weitergeben

3. Europa- und Länderkunde:

- Entwicklung der EU als Beitrag zur Friedenssicherung verstehen
- Zielland kennenlernen und zum eigenen Land und zur EU in Beziehung setzen
- Daten über berufliche Abschlüsse ausgewählter EU-Staaten recherchieren und mit inländischen vergleichen
- Kulturelles Angebot des Gastlandes und seinen Nutzen für eine aktive Freizeitgestaltung kennen und mit dem Heimatland vergleichen

(3) Die Prüfung in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsbereichen ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten. Die Aufteilung auf die Prüfungsbereiche innerhalb des fachtheoretischen Prüfungsteils wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Das Fachgespräch dient der mündlichen Erläuterung von Problemlösungen

- a) für die „Zusatzqualifikation Europaassistent/-in (IHK)“ aus den Prüfungsbereichen gemäß Absatz 2, Nr. 1 bis 3, bezogen auf die praktischen Erfahrungen im Zielland. Das Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.
- b) für die „Zusatzqualifikation Europaassistent/-in PLUS (IHK)“ aus den Prüfungsbereichen gemäß Absatz 2, Nr. 1 bis 3, bezogen auf die praktischen Erfahrungen im Zielland.

Es enthält zudem eine zehnminütige Präsentation zu einem selbst gewählten Thema aus folgenden Bereichen:

- sich im Ausland in ungewohnter Umgebung orientieren
- an Fertigungs-/Dienstleistungserstellungsprozessen im ausländischen Betrieb mitwirken
- bei Kundengesprächen bzw. bei Gesprächen mit Auftraggebern mitwirken
- mit Kollegen und Vorgesetzten im Ausland zusammenarbeiten und Arbeitsabläufe dokumentieren
- Dienstleistungen/Produkte und Verfahrensweisen des ausländischen Betriebs bewerten und im Hinblick auf Übertragbarkeit ins Heimatland reflektieren Das Fachgespräch dauert inklusive Präsentation höchstens 30 Minuten.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsbereichen gemäß § 3 kann der / die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag durch die Industrie- und Handelskammer befreit werden, wenn er / sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5 Bestehen der Prüfung

- (1) Innerhalb des fachtheoretischen Teils (schriftliche Prüfungen) sind die Prüfungsbereiche gleichgewichtig. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis des Fachgesprächs sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Für jeden Prüfungsteil und für jeden Prüfungsbereich innerhalb des fachtheoretischen Prüfungsteils ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es enthält mindestens die Note für jeden Prüfungsteil sowie das Gesamtergebnis.

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich des fachtheoretischen Teils mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht.
- (2) Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet und diesen ablegt. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtsvorschrift und alle Änderungen treten am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen in Kraft.

Münster, 28. Juni 2016

Der Präsident
gez.
Dr. Benedikt Hüffer

Der Hauptgeschäftsführer
gez.
Karl-F. Schulte-Uebbing

veröffentlicht im Wirtschaftsspiegel 09/2016